

## Fachkommission Bauaufsicht

MBO Fassung November 2002	MBO – Entwurf Stand: 01.06.2011
<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b> (...) (2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben, ausgenommen Gebäude,</li> <li>2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude,</li> <li>3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,</li> <li>4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,</li> <li>5. Kräne und Krananlagen.</li> </ol> <p>(...)</p>	<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b> (...) (2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben, ausgenommen Gebäude,</li> <li>2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude,</li> <li>3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,</li> <li>4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,</li> <li>5. Kräne und Krananlagen,</li> <li>6. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden.</li> </ol> <p>(...)</p>
<p><b>§ 2 Begriffe</b> (...) (4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: (...)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Gebäude mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude, (...)</li> <li>7. Versammlungsstätten             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) (...)</li> <li>b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 2 Begriffe</b> (...) (4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: (...)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Gebäude mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen, (...)</li> <li>7. Versammlungsstätten             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) (...)</li> <li>b) im Freien mit Szenenflächen sowie Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen, und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,</li> </ol> </li> </ol>

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche,</p> <p>9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,</p> <p>10. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen,</p> <p>11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,</p> <p>12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,</p> <p>13. Camping- und Wochenendplätze,</p> <p>14. Freizeit- und Vergnügungsparks,</p> <p>15. Fliegende Bauten, soweit ...</p> <p>16. Regallager ...</p>	<p>8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen <b>in Gebäuden oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien</b>, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche,</p> <p>9. <b>Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, wenn die Nutzungseinheiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>einzeln für mehr als 6 Personen oder</b></li><li>b) <b>für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder</b></li><li>c) <b>einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 12 Personen bestimmt sind,</b></li></ul> <p>10. <b>Krankenhäuser,</b></p> <p>11. <b>sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,</b></p> <p>12. Tageseinrichtungen für Kinder, <b>Menschen mit Behinderung und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,</b></p> <p>13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,</p> <p>14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,</p> <p>15. Camping- und Wochenendplätze,</p> <p>16. Freizeit- und Vergnügungsparks,</p> <p>17. Fliegende Bauten, soweit ...</p> <p>18. Regallager ...</p>
---	---

**Fachkommission Bauaufsicht**

<p>17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit ...</p> <p>18. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 17 nicht aufgeführt ....</p> <p>(...)</p> <p>(9) Bauprodukte sind ....</p> <p>(10) Bauart ...</p>	<p>19. bauliche Anlagen, ...</p> <p>20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt ....</p> <p>(...)</p> <p>(9) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.</p> <p>(10) Bauprodukte sind ....</p> <p>(11) Bauart ...</p>
<p><b>§ 6 Abstandsflächen, Abstände</b></p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. <sup>2</sup>In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. <sup>3</sup>Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m.</p> <p>(...)</p>	<p><b>§ 6 Abstandsflächen, Abstände</b></p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. <sup>2</sup>In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. <sup>3</sup>Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. <sup>4</sup>Sind nach der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB abweichende Abstandsflächentiefen zulässig, sind diese maßgeblich. <sup>5</sup>Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 86 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.</p> <p>(...)</p> <p>(7) <sup>1</sup>Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an</p>

<p>(7) <sup>1</sup>In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig (...)</p>	<p>bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Stärke von nicht mehr als 25 cm aufweisen und</li> <li>2. nicht weniger als 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.</li> </ol> <p><sup>2</sup>§ 67 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(8) <sup>1</sup>In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig (...)</p>
<p><b>§ 17 Bauprodukte</b>          (1) <sup>1</sup>Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von den nach Absatz 2 bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelter Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 22 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder</li> <li>2. nach den Vorschriften             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des Bauproduktengesetzes (BauPG),</li> <li>b) zur Umsetzung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 17 Bauprodukte</b>          (1) <sup>1</sup>Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von den nach Absatz 2 bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelter Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 22 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder</li> <li>2. nach den Vorschriften             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten</li> </ol> </li> </ol>

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 40 S. 12), geändert durch Art. 4 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder</p> <p>c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG berücksichtigen,</p> <p>in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Kennzeichnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen- und Leistungsstufen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.</p> <p>(2) (...) (...)</p> <p>(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. festlegen, welche der Klassen und Leistungsstufen, die in Normen, Leitlinien oder europäischen technischen Zulassungen nach dem Bauproduktengesetz oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, Bauprodukte nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllen müssen, und</li><li>2. bekannt machen, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach § 5</li></ol>	<p>und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung) vom 09.03.2011 (ABl. EU Nr. L 88 S. 5) oder</p> <p>b) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung berücksichtigen,</p> <p>in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung (Art. 8 und 9 Bauproduktenverordnung) tragen und dieses Zeichen die nach Abs. 7 Nr. 1 festgelegten Leistungsstufen oder –klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.</p> <p>(2) (...) (...)</p> <p>(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. festlegen, welche Leistungsstufen oder –klassen nach Art. 27 Bauproduktenverordnung oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften Bauprodukte nach Abs. 1 Nr. 2 erfüllen müssen, und</li><li>2. bekannt machen, inwieweit Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung nicht berücksichtigen.</li></ol>
--	--

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>Abs. 1 BauPG nicht berücksichtigen.</p>	
<p><b>§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis</b>  (1) <sup>1</sup>Bauprodukte,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient, oder</li> <li>2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,</li> </ol> <p>bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. <sup>2</sup>Das Deutsche Institut für Bautechnik macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist. <sup>2</sup>§ 18 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis</b>  (1) <sup>1</sup>Bauprodukte,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient, oder</li> <li>2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,</li> </ol> <p>bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. <sup>2</sup>Das Deutsche Institut für Bautechnik macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist. <sup>2</sup>§ 18 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 85 Abs. 4 Nr. 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 VwVfG<sup>1</sup> finden Anwendung.</p>
<p><b>§ 25 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen</b>  (1) (...)</p> <p>(2)<sup>1</sup>Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land ..... <sup>2</sup>Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen, die nach</p>	<p><b>§ 25 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen</b>  (1) (...)</p> <p>(2)<sup>1</sup>Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land ..... <sup>2</sup>Prüf-, <del>Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen, die nach</del></p>

<sup>1</sup> Nach Landesrecht.

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden sind, stehen den Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Stellen gleich. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen anderer Staaten, wenn sie in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren anerkannt worden sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, dass die Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Anerkennung von Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird.</p>	<p><del>Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden sind, stehen den Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Stellen gleich. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen anderer Staaten, wenn sie in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren anerkannt worden sind.</del></p> <p><del>(3) <sup>1</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, dass die Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Anerkennung von Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird.</del></p>
<p><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Wände, Decken, Dächer</b></p>	<p><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer</b></p>
<p><b>§ 28 Außenwände</b></p> <p>(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.</p>	<p><b>§ 28 Außenwände</b></p> <p>(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.</p>

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>(2) <sup>1</sup>Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für brennbare Fensterprofile und Fugendichtungen sowie brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. <sup>2</sup>Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, müssen schwerentflammbar sein.</p> <p>(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie Doppelfassaden und hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für brennbare Fugendichtungen sowie für brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. <sup>2</sup>Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein. <sup>3</sup>Schwerentflammbare Baustoffe in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.</p> <p>(5) Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Abs. 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.</p>
<p><b>§ 30 Brandwände</b></p> <p>(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.</p>	<p><b>§ 30 Brandwände</b></p> <p>(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.</p>

<p>(2) Brandwände sind erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand bis zu 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,</li><li>2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,</li><li>3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,</li><li>4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.</li></ol> <p>(3) <sup>1</sup>Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>2</sup>Anstelle von Brandwänden nach Satz 1 sind zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,</li><li>2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,</li></ol>	<p>(2) Brandwände sind erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand <b>von weniger als 2,50 m</b> gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,</li><li>2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,</li><li>3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,</li><li>4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.</li></ol> <p>(3) <sup>1</sup>Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>2</sup>Anstelle von Brandwänden <b>sind in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3</b> zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,</li><li>2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,</li></ol>
--	--

<p>3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben,</p> <p>4. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 feuerbeständige Wände, wenn der umbaute Raum des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m<sup>3</sup> ist.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. <sup>2</sup>Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen,</li><li>2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,</li><li>3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,</li><li>4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und</li></ol>	<p>3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben,</p> <p><del>4. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 feuerbeständige Wände, wenn der umbaute Raum des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m<sup>3</sup> ist.</del></p> <p><sup>3</sup>In den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2000 m<sup>3</sup> ist.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. <sup>2</sup>Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen,</li><li>2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,</li><li>3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,</li><li>4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und</li></ol>
---	--

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. <sup>2</sup>Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. <sup>3</sup>Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.</p> <p>(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet ist.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. <sup>2</sup>Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie Doppelfassaden oder hinterlüftete Außenwandbekleidungen, dürfen ohne besondere Vorkehrungen über Brandwände nicht hinweggeführt werden.</p> <p><sup>3</sup>Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. <sup>2</sup>Sie sind in inneren</p>	<p>5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. <sup>2</sup>Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. <sup>3</sup>Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.</p> <p>(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als <b>Brandwand</b> ausgebildet ist.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. <sup>2</sup>Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. <sup>3</sup>Oberflächen und Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen nichtbrennbar sein.</p> <p><sup>4</sup>Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. <sup>2</sup>Sie sind in inneren</p>
--	---

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p> <p>(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.</p> <p>(10) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Abs. 6, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.</p> <p>(11) Die Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 anstelle von Brandwänden zulässig sind.</p>	<p>Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p> <p>(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.</p> <p>(10) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Abs. 6, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.</p> <p>(11) Die Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 anstelle von Brandwänden zulässig sind.</p>
<p><b>§ 32 Dächer</b></p> <p>(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,</li><li>2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,</li><li>3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,</li></ol>	<p><b>§ 32 Dächer</b></p> <p>(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,</li><li>2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,</li><li>3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,</li></ol>

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m</p> <p>einhalten. <sup>2</sup>Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,</li><li>2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,</li><li>3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m.</li></ol> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,</li><li>2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,</li><li>3. Lichtkuppeln und Oberlichte von Wohngebäuden,</li><li>4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,</li><li>5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.</li></ol> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind</p>	<p>4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m</p> <p>einhalten. <sup>2</sup>Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,</li><li>2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,</li><li>3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m.</li></ol> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,</li><li>2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,</li><li>3. <b>Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln</b> von Wohngebäuden,</li><li>4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,</li><li>5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.</li></ol> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind</p>
--	---

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und</p> <p>2. begrünte Bedachungen</p> <p>zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Lichtkuppeln und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. <sup>2</sup>Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein</p> <p>1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,</p> <p>2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. <sup>2</sup>Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.</p>	<p>1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und</p> <p>2. begrünte Bedachungen</p> <p>zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, <b>Dachflächenfenster</b>, Lichtkuppeln, <del>und</del> Oberlichte <b>und Solaranlagen</b> sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. <sup>2</sup>Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein</p> <p>1. <b>Dachflächenfenster</b>, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,</p> <p><b>2. Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.</b></p> <p>(6) <sup>1</sup>Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. <sup>2</sup>Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.</p>
--	---

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>(7) <sup>1</sup>Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.</p> <p>(8) Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.</p> <p>(9) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.</p> <p>(8) Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.</p> <p>(9) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.</p>
<p><b>§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). <sup>2</sup>Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. <sup>3</sup>Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li><li>2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m<sup>2</sup>, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,</li><li>3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.</li></ol>	<p><b>§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). <sup>2</sup>Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. <sup>3</sup>Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li><li>2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m<sup>2</sup>, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,</li><li>3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.</li></ol>

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>(2) <sup>1</sup>Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. <sup>2</sup>Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. <sup>3</sup>Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. <sup>2</sup>Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. <sup>3</sup>Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Jeder notwendige Treppenraum muss an einer Außenwand liegen und einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. <sup>2</sup>Innenliegende notwendige Treppenräume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lang nicht durch Raucheintritt gefährdet werden kann. <sup>3</sup>Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Jeder notwendige Treppenraum muss <del>an einer Außenwand liegen und</del> einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. <del><sup>2</sup>Innenliegende notwendige Treppenräume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lang nicht durch Raucheintritt gefährdet werden kann.</del> <sup>2</sup>Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,</li> <li>2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,</li> <li>3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und</li> <li>4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,</li> <li>2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,</li> <li>3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und</li> <li>4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.</li> </ol>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,</li> </ol>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,</li> </ol>

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und</p> <p>3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend</p> <p>sein. <sup>2</sup>Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenträumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. <sup>3</sup>Der obere Abschluss notwendiger Treppenträume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.</p> <p>(5) In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 3 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,</li><li>2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben,</li><li>3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.</li></ol> <p>(6) <sup>1</sup>In notwendigen Treppenträumen müssen Öffnungen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m<sup>2</sup>, ausgenommen Wohnungen, mindestens</li></ol>	<p>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und</p> <p>3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend</p> <p>sein. <sup>2</sup>Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenträumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. <sup>3</sup>Der obere Abschluss notwendiger Treppenträume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.</p> <p>(5) In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 3 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,</li><li>2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben,</li><li>3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.</li></ol> <p>(6) <sup>1</sup>In notwendigen Treppenträumen müssen Öffnungen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m<sup>2</sup>, ausgenommen Wohnungen, mindestens</li></ol>
--	--

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,</p> <p>2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,</p> <p>3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse</p> <p>haben. <sup>2</sup>Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. <sup>2</sup>Innenliegende notwendige Treppenräume müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Notwendige Treppenräume müssen belüftet werden können. <sup>2</sup>Sie müssen in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m<sup>2</sup> haben, die geöffnet werden können. <sup>3</sup>Für innenliegende notwendige Treppenräume und notwendige Treppenräume in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> erforderlich; sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.</p>	<p>feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,</p> <p>2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,</p> <p>3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse</p> <p>haben. <sup>2</sup>Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. <sup>2</sup>Sie müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. <sup>2</sup>Sie müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m<sup>2</sup> haben, die geöffnet werden können, oder</li> <li>2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.</li> </ol> <p><sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. <sup>4</sup>Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten</p>
--	--

	<p>Treppenabsatz aus bedient werden können.</p>
<p><b>§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. <sup>2</sup>Notwendige Flure sind nicht erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,</li> <li>3. innerhalb von Wohnungen oder innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m<sup>2</sup>,</li> <li>4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m<sup>2</sup> sind, Trennwände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Abs. 1 hat.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. <sup>2</sup>In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. <sup>2</sup>Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. <sup>3</sup>Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. <sup>4</sup>Notwendige Flure mit nur einer</p>	<p><b>§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. <sup>2</sup>Notwendige Flure sind nicht erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,</li> <li>3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> und innerhalb von Wohnungen,</li> <li>4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m<sup>2</sup> sind, Trennwände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Abs. 1 hat.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. <sup>2</sup>In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. <sup>2</sup>Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. <sup>3</sup>Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. <sup>4</sup>Notwendige Flure mit nur einer</p>

**Fachkommission Bauaufsicht**

<p>Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstrepfenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. <sup>2</sup>Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. <sup>3</sup>Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. <sup>4</sup>Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. <sup>2</sup>Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.</p> <p>(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,</li> <li>2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.</li> </ol>	<p>Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstrepfenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. <sup>2</sup>Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. <sup>3</sup>Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. <sup>4</sup>Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. <sup>2</sup>Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.</p> <p>(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,</li> <li>2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.</li> </ol>
<p><b>§ 39 Aufzüge</b></p> <p>(...)</p>	<p><b>§ 39 Aufzüge</b></p> <p>(...)</p>

<p>(4) <sup>1</sup>Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. <sup>2</sup>Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. <sup>3</sup>Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. <sup>4</sup>§ 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. <sup>2</sup>In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. <sup>3</sup>Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. <sup>2</sup>Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. <sup>3</sup>Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein. <del>§ 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend.</del> <sup>5</sup> <sup>4</sup>Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. <sup>2</sup>In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. <sup>3</sup>Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.</p>
<p><b>§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle</b></p> <p>(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>2. innerhalb von Wohnungen,</li> <li>3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m<sup>2</sup> in nicht mehr als zwei Geschossen.</li> </ol>	<p><b>§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle</b></p> <p>(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>2. innerhalb von Wohnungen,</li> <li>3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m<sup>2</sup> in nicht mehr als zwei Geschossen.</li> </ol>

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>(2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</p> <p>(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>(2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</p> <p>(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.</p>
<p><b>§ 50 Barrierefreies Bauen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein.</p> <p><sup>2</sup>In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. <sup>3</sup>§ 39 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. <sup>2</sup>Diese Anforderungen gelten insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,</li> <li>2. Sport- und Freizeitstätten,</li> <li>3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,</li> <li>4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,</li> <li>5. Verkaufs- und Gaststätten,</li> </ol>	<p><b>§ 50 Barrierefreies Bauen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.</p> <p><sup>2</sup>In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein. <sup>3</sup>§ 39 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei sein erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. <sup>2</sup>Diese Anforderungen gelten <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,</li> <li>2. Sport- und Freizeitstätten,</li> <li>3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,</li> <li>4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,</li> <li>5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungstätten,</li> </ol>

6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

- (3) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. <sup>2</sup>Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. <sup>3</sup>Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. <sup>4</sup>Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. <sup>5</sup>Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. <sup>6</sup>Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. <sup>7</sup>Die Treppen müssen Setzstufen haben. <sup>8</sup>Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. <sup>9</sup>Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. <sup>10</sup>§ 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

<sup>3</sup>Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. <sup>4</sup>Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

- ~~(3) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. <sup>2</sup>Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. <sup>3</sup>Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. <sup>4</sup>Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. <sup>5</sup>Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. <sup>6</sup>Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. <sup>7</sup>Die Treppen müssen Setzstufen haben. <sup>8</sup>Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. <sup>9</sup>Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. <sup>10</sup>§ 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.~~
- (4) <sup>(3)</sup> Die Absätze 1 bis <sup>3</sup> und <sup>2</sup> gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder ~~alten Menschen~~ nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

## Fachkommission Bauaufsicht

### § 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren

<sup>1</sup>Keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen

1. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,
2. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,
3. Werbeanlagen, soweit sie einer Zulassung nach Straßenverkehrs- oder nach Eisenbahnrecht bedürfen,
4. Anlagen, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedürfen,
5. Anlagen, die einer gewerberechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, ausgenommen gaststättenrechtliche Erlaubnisse,
6. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen,
7. ... (nach Landesrecht)

<sup>2</sup>Für Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt oder die nach Satz 1 keiner Baugenehmigung oder Zustimmung bedürfen, nimmt die für den Vollzug der entsprechenden

### § 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren

<sup>1</sup>Keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen

1. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,
2. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,
3. Werbeanlagen, soweit sie einer **Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht** oder einer Zulassung nach Straßenrecht bedürfen,
4. Anlagen, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedürfen,
5. **Anlagen, die nach Gerätesicherheitsrecht einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen,**
6. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen,
7. ... (nach Landesrecht)

<sup>2</sup>Für Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt oder die nach Satz 1 keiner Baugenehmigung oder Zustimmung bedürfen, nimmt die für den Vollzug der entsprechenden

<p>Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr.</p>	<p>Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr.</p>
<p><b>§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</b></p> <p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>1. folgende Gebäude: (...)</p> <p>2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:</p> <p>a) Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,</p> <p>b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,</p> <p>c) sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;</p>	<p><b>§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</b></p> <p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>1. folgende Gebäude: (...)</p> <p>2. folgende Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:</p> <p>a) Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,</p> <p><del>b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,</del></p> <p>b) sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;</p> <p><b>3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien</b></p> <p>a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,</p> <p>b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,</p> <p>c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom</p>

<sup>2</sup> Nach Landesrecht.

<p>3. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:</p> <p>(...)</p> <p>4. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:</p> <p>a) unbeschadet der Nummer 3 Buchst. b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup> sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,</p> <p>b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,</p> <p>(...)</p> <p>5. folgende Behälter:</p> <p>(...)</p> <p>6. folgende Mauern und Einfriedungen:</p> <p>(...)</p> <p>7. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m;</p>	<p style="text-align: center;">Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern außer in reinen Wohngebieten;“</p> <p>4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:</p> <p>(...)</p> <p>5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:</p> <p>a) unbeschadet der Nr. 4 Buchst. b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto- Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup> sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,</p> <p>b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,</p> <p>(...)</p> <p>6. folgende Behälter:</p> <p>(...)</p> <p>7. folgende Mauern und Einfriedungen:</p> <p>(...)</p> <p>8. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m;</p>
--	--

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>8. Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m<sup>2</sup>, im Außenbereich bis zu 300 m<sup>2</sup>;</p> <p>9. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:</p> <p>(...)</p> <p>10.folgende tragende und nichttragende Bauteile:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,</li><li>b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li><li>c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,</li><li>d) Außenwandverkleidungen, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen;</li></ul> <p>11.folgende Werbeanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m<sup>2</sup>,</li><li>b) Warenautomaten,</li><li>c) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,</li></ul>	<p>9. Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m<sup>2</sup>, im Außenbereich bis zu 300 m<sup>2</sup>;</p> <p>10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:</p> <p>(...)</p> <p>11.folgende tragende und nichttragende Bauteile:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,</li><li>b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li><li>c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,</li><li>d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,</li><li>e) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung;</li></ul> <p>12. folgende Werbeanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m<sup>2</sup>,</li><li>b) Warenautomaten,</li><li>c) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,</li></ul>
--	---

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>d) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,</p> <p>e) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m;</p> <p>12. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:</p> <p>(...)</p> <p>13. folgende Plätze:</p> <p>(...)</p> <p>14. folgende sonstige Anlagen:</p> <p>(...)</p> <p>(2)Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen oder</li><li>2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.</li></ol>	<p>d) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,</p> <p>e) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m; sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage;</p> <p>13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:</p> <p>(...)</p> <p>14. folgende Plätze:</p> <p>(...)</p> <p>15. folgende sonstige Anlagen:</p> <p>(...)</p> <p>(2)Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen, die im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Satz 1 geprüft werden,</li><li>2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.</li></ol>
---	--

<p>(3)<sup>1</sup>Verfahrensfrei ist die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen nach Absatz 1,</li> <li>2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,</li> <li>3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>3</sup>Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einem Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bestätigt sein. <sup>4</sup>Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, [bauaufsichtlich geprüft/durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt]<sup>2</sup> sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. <sup>5</sup>Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. <sup>6</sup>§ 72 Abs. 6 Nr. 3, Abs. 8 gilt entsprechend.</p> <p>(4)Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.</p>	<p>(3)<sup>1</sup>Verfahrensfrei ist die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen nach Absatz 1,</li> <li>2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,</li> <li>3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>3</sup>Bei nicht freistehenden Gebäuden muss der Abbruch zur Gewährleistung der Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinn des § 66 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang überwacht werden. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. <sup>5</sup>§ 72 Abs. 6 Nr. 3, Abs. 8 gilt entsprechend.</p> <p>(4)Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.</p>
<p><b>§ 66 Bautechnische Nachweise</b>  (1) <sup>1</sup>Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den</p>	<p><b>§ 66 Bautechnische Nachweise</b>  (1) <sup>1</sup>Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den</p>

<sup>3</sup> Nach Landesrecht.

<sup>4</sup> Nach Landesrecht.

## Fachkommission Bauaufsicht

Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Abs. 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 85 Abs. 3 anderes bestimmt ist.<sup>2</sup>Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2)<sup>1</sup>Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Abs. 3 Satz 2 bis 7 in einer von ...<sup>5</sup>) zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land ...<sup>6</sup>).<sup>2</sup>Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.<sup>3</sup>Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Abs. 1 Nr. 3, muss der

Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Abs. 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 85 Abs. 3 anderes bestimmt ist.<sup>2</sup>Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2)<sup>1</sup>Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Abs. 3 Satz 2 bis 7 in einer von ...<sup>5</sup>) zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land ...<sup>6</sup>).<sup>2</sup>Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.<sup>3</sup>Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Abs. 1 Nr. 3, muss der

<sup>5</sup> Nach Landesrecht.

<sup>6</sup> Nach Landesrecht.

<sup>7</sup> Nach Landesrecht.

<sup>8</sup> Nach Landesrecht.

<sup>9</sup> Nach Landesrecht.

<sup>10</sup> Nach Landesrecht.

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>Brandschutznachweis erstellt sein von</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>2. einem [Prüfingenieur/Prüfsachverständigen]<sup>*)</sup> für Brandschutz, der unter Beachtung des § 65 Abs. 3 Satz 2 bis 7 in einer von ...<sup>*)</sup> zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land ...<sup>*)</sup>. <sup>4</sup>Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einem Brandschutzplaner nach Satz 3 erstellt werden. <sup>5</sup>Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 65 Abs. 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 1 oder Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.</li></ol>	<p>Brandschutznachweis erstellt sein von</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1.<ol style="list-style-type: none"><li>a) einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,</li><li>b) einem Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist, und</li></ol>der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>2. einem [Prüfingenieur/Prüfsachverständigen]<sup>*)</sup> für Brandschutz, der unter Beachtung des § 65 Abs. 3 Satz 2 bis 7 in einer von ...<sup>*)</sup> zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land ...<sup>*)</sup>. <sup>4</sup>Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einem Brandschutzplaner nach Satz 3 erstellt werden. <sup>5</sup>Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 65 Abs. 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 1 oder Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.</li></ol>
---	--

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>(3) <sup>1</sup>Bei</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,</li><li>2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei<ol style="list-style-type: none"><li>a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,</li><li>b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,</li><li>c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m</li></ol></li></ol> <p>muss der Standsicherheitsnachweis [bauaufsichtlich geprüft/durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt]<sup>3</sup> sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. <sup>2</sup>Bei</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Sonderbauten,</li><li>2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Abs. 1 Nr. 3,</li><li>3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5,</li></ol> <p>muss der Brandschutznachweis [bauaufsichtlich geprüft/durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt]<sup>4</sup> sein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Außer in den Fällen des Absatzes 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt. [<sup>2</sup>Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 67 nicht geprüft.]<sup>5</sup> <sup>3</sup>Einer [bauaufsichtlichen Prüfung/Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen]<sup>6</sup> bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land ... .</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Bei</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,</li><li>2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei<ol style="list-style-type: none"><li>a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,</li><li>b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,</li><li>c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m</li></ol></li></ol> <p>muss der Standsicherheitsnachweis [bauaufsichtlich geprüft/durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt]<sup>7</sup> sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. <sup>2</sup>Bei</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Sonderbauten,</li><li>2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Abs. 1 Nr. 3,</li><li>3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5,</li></ol> <p>muss der Brandschutznachweis [bauaufsichtlich geprüft/durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt]<sup>8</sup> sein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Außer in den Fällen des Absatzes 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt. [<sup>2</sup>Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 67 nicht geprüft.]<sup>9</sup> <sup>3</sup>Einer [bauaufsichtlichen Prüfung/Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen]<sup>10</sup> bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land ... .</p>
--	---

<p><b>§ 67 Abweichungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 vereinbar sind. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt; [der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden]<sup>11</sup>.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 31 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. <sup>2</sup>Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.</p>	<p><b>§ 67 Abweichungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 vereinbar sind. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt; [der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden]<sup>12</sup>.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. <sup>2</sup>Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.</p>
<p><b>§ 70 Beteiligung der Nachbarn</b></p> <p>(1) Die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) sind nach</p>	<p><b>§ 70 Beteiligung der Nachbarn</b></p> <p>(1) Die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) sind nach</p>

<sup>11</sup> Nach Landesrecht.

<sup>12</sup> Nach Landesrecht.

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>den Absätzen 2 bis 4 zu beteiligen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde soll die Nachbarn vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. <sup>2</sup>Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.</p> <p>(3) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder dem Bauvorhaben auf andere Weise zugestimmt haben.</p> <p>(4) Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen.</p>	<p>den Absätzen 2 bis 4 zu beteiligen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde soll die Nachbarn vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. <sup>2</sup>Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.</p> <p>(3) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder dem Bauvorhaben auf andere Weise zugestimmt haben.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen. <sup>2</sup>Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, kann die Zustellung nach Satz 1 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; die Bekanntmachung hat den verfügenden Teil der Baugenehmigung, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, wo die Akten des Baugenehmigungsverfahrens eingesehen werden können. <sup>3</sup>Sie ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bauaufsichtsbehörde bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen; verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, finden Abs. 1 und 2 keine Anwendung. <sup>2</sup>Mit Ablauf einer Frist</p>
---	--

	<p>von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens nach Satz 1 Halbsatz 1 sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Zustellung der Baugenehmigung nach Abs. 4 Satz 1 kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; Abs. 4 Satz 4 sowie Satz 1 Halbsatz 1 gelten entsprechend. <sup>4</sup>In der Bekanntmachung nach Satz 1 Halbsatz 1 ist darauf hinzuweisen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wo und wann die Akten des Verfahrens eingesehen werden können,</li> <li>2. wo und wann Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden können,</li> <li>3. welche Rechtsfolgen mit Ablauf der Frist des Satzes 2 eintreten und</li> <li>4. dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.</li> </ol>
<p><b>§ 71 Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens</b></p> <p>(1) Hat eine Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist, ihr nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, ist das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu ersetzen.</p> <p>(2) § ... [Beanstandung] der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. <sup>2</sup>Sie ist insoweit zu begründen. <sup>3</sup>Widerspruch und Anfechtungsklage haben auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.</p>	<p><b>§ 71 Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens</b></p> <p>(1) Hat eine Gemeinde, <del>die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist</del> ihr nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, ist das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu ersetzen.</p> <p>(2) § ... [Beanstandung] der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. <sup>2</sup>Sie ist insoweit zu begründen. <sup>3</sup>Widerspruch und Anfechtungsklage haben auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.</p>

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. <sup>2</sup>Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.</p> <p>(5) Ist die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichtsbehörde, gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend für das Widerspruchsverfahren.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. <sup>2</sup>Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.</p> <p><del>(5) Ist die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichtsbehörde, gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend für das Widerspruchsverfahren.</del></p>
<p><b>§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn</b></p> <p>(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.</p> <p>(...)</p>	<p><b>§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. <sup>2</sup>Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.“</p> <p>(...)</p>
<p><b>§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. <sup>2</sup>Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,</li> <li>2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,</li> <li>3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis</li> </ol>	<p><b>§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. <sup>2</sup>Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,</li> <li>2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,</li> <li>3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis</li> </ol>

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,</p> <p>4. Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis zu 75 m<sup>2</sup>.</p> <p>(...)</p>	<p>zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,</p> <p>4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m<sup>2</sup>,</p> <p>5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird nicht mehr als 10 m, beträgt.</p> <p>(...)</p>
<p><b>§ 77 Bauaufsichtliche Zustimmung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen ist und</li> <li>2. die Baudienststelle mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der höheren<sup>13</sup> Bauaufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Die Zustimmung entfällt, wenn</p>	<p><b>§ 77 Bauaufsichtliche Zustimmung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen ist und</li> <li>2. die Baudienststelle mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der höheren<sup>18</sup> Bauaufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Die Zustimmung entfällt, wenn</p>

<sup>13</sup> Nach Landesrecht.

<sup>14</sup> Nach Landesrecht.

<sup>15</sup> Nach Landesrecht.

<sup>16</sup> Nach Landesrecht.

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. <sup>4</sup>Keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung bedürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer nicht verfahrensfreien Nutzungsänderung führen, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen.</p> <p>(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der höheren<sup>14</sup> Bauaufsichtsbehörde einzureichen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die höhere<sup>15</sup> Bauaufsichtsbehörde prüft</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB und</li><li>2. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Zustimmung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</li></ol> <p><sup>2</sup>Die höhere<sup>16</sup> Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von den nach Satz 1 zu prüfenden sowie von anderen Vorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die Nachbarn nicht zugestimmt haben. <sup>3</sup>Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Ausnahmen,</p>	<p>die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. <sup>4</sup>Keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung bedürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer nicht verfahrensfreien Nutzungsänderung führen, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen.</p> <p>(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der höheren<sup>19</sup> Bauaufsichtsbehörde einzureichen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die höhere<sup>20</sup> Bauaufsichtsbehörde prüft</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB und</li><li>2. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Zustimmung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</li></ol> <p><sup>2</sup>Die höhere<sup>21</sup> Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von den nach Satz 1 zu prüfenden sowie von anderen Vorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die Nachbarn nicht zugestimmt haben. <sup>3</sup>Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Ausnahmen,</p>
---	---

<sup>17</sup> Nach Landesrecht.

<sup>18</sup> Nach Landesrecht.

<sup>19</sup> Nach Landesrecht.

<sup>20</sup> Nach Landesrecht.

<sup>21</sup> Nach Landesrecht.

<sup>22</sup> Nach Landesrecht.

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>Befreiungen und Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören. <sup>2</sup>§ 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Übrigen sind die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 der höheren<sup>17</sup> Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. <sup>2</sup>Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. <sup>3</sup>§ 76 Abs. 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.</p>	<p>Befreiungen und Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören. <sup>2</sup>§ 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Übrigen sind die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 der höheren<sup>22</sup> Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. <sup>3</sup>§ 76 Abs. 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, keine Anwendung.</p>
<p><b>§ 82 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>[Die Bauaufsichtsbehörde/Der Prüfsachverständige]<sup>23</sup> kann verlangen, dass [ihr/ihm]<sup>24</sup> Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn [die Bauaufsichtsbehörde/der Prüfsachverständige]<sup>25</sup> der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer</p>	<p><b>§ 82 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>[Die Bauaufsichtsbehörde/Der Prüfsachverständige]<sup>27</sup> kann verlangen, dass [ihr/ihm]<sup>28</sup> Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn [die Bauaufsichtsbehörde/der Prüfsachverständige]<sup>29</sup> der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer</p>

<sup>23</sup> Nach Landesrecht.

<sup>24</sup> Nach Landesrecht.

<sup>25</sup> Nach Landesrecht.

<sup>26</sup> Nach Landesrecht.

<sup>27</sup> Nach Landesrecht.

<sup>28</sup> Nach Landesrecht.

<sup>29</sup> Nach Landesrecht.

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Mit der Anzeige nach Satz 1 sind vorzulegen</p> <p>[1. bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 1 eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,</p> <p>2. bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 2 eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 81 Abs. 2 Satz 1)]<sup>26</sup>,</p> <p>3. in den Fällen des § 81 Abs. 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung.</p> <p><sup>3</sup>Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. <sup>4</sup>Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.</p>	<p>nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Mit der Anzeige nach Satz 1 sind vorzulegen</p> <p>[1. bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 1 eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,</p> <p>2. bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 2 eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 81 Abs. 2 Satz 1)]<sup>30</sup>,</p> <p>3. in den Fällen des § 81 Abs. 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung.</p> <p><sup>3</sup>Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. <sup>4</sup>Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister <b>oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger</b> die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.</p>
<p><b>§ 85 Rechtsvorschriften</b></p> <p>(...)</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch</p>	<p><b>§ 85 Rechtsvorschriften</b></p> <p>(...)</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch</p>

<sup>30</sup> Nach Landesrecht.

## Fachkommission Bauaufsicht

<p>Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes und des § 16 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. <sup>2</sup>Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. <sup>3</sup>Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 77 einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen sowie dass § 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.</p>	<p>Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und des § 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. <sup>2</sup>Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. <sup>3</sup>Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 77 einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen sowie dass § 15 Abs. 2 GPSG insoweit Anwendung findet.</p>
<p><b>§ 86 Örtliche Bauvorschriften</b> (...) (2) <sup>1</sup>Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das BauGB dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Vorschriften des BauGB erlassen werden. <sup>2</sup>Werden die örtlichen Bauvorschriften durch Bebauungsplan oder durch eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem BauGB erlassen, so sind die Vorschriften des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils, des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 30, 31, 33, 36 und 214 bis 215a BauGB entsprechend anzuwenden. (...)</p>	<p><b>§ 86 Örtliche Bauvorschriften</b> (...) (2) <sup>1</sup>Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das BauGB dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Vorschriften des BauGB erlassen werden. <sup>2</sup>Werden die örtlichen Bauvorschriften durch Bebauungsplan oder durch eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem BauGB erlassen, so sind die Vorschriften des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils, des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36 und 214 bis 215a BauGB entsprechend anzuwenden. (...)</p>